

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. März 1995

**zur Änderung der Entscheidung 94/85/EG über das Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem Geflügelfleisch zulassen****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(95/58/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/494/EWG des Rates vom  
26. Juni 1991 über die tierseuchenrechtlichen Bedin-  
gungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit  
frischem Geflügelfleisch und für seine Einfuhr aus Dritt-  
ländern<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie  
93/121/EG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 94/85/EG der Kommission<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Entscheidung 94/453/EG<sup>(4)</sup>, ist  
das Verzeichnis der Drittländer aufgestellt worden, aus  
denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von frischem  
Geflügelfleisch zulassen.Von bestimmten Drittländern, insbesondere Namibia und  
Slowenien, sind weitere schriftliche Garantien einge-  
gangen. Die Prüfung dieser Garantien hat gezeigt, daß  
diese Länder die Anforderungen der Gemeinschaft  
erfüllen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-  
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Im Anhang der Entscheidung 94/85/EG werden die  
folgenden Zeilen in alphabetischer Reihenfolge der ISO-  
Codes eingefügt:

„	NA	Namibia	×	nur Straußenfleisch	“
	SI	Slowenien	×		

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt ab 1. März 1995.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 2. März 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 35.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 340 vom 31. 12. 1993, S. 39.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 44 vom 17. 2. 1994, S. 31.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 187 vom 22. 7. 1994, S. 11.